

TeslaNow GmbH · Engstenberger Höhe 33 · 51519 Odenthal

An den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main
Präsidialverwaltung
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

20. Oktober 2026

Sicherung von Zustellverlaufsdaten und Zugang zur Geschäftsverteilung

Az. 2-10 O 2/26 · TeslaNow GmbH ./ . Deutsche Vermögensberatung AG u.a.

**Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,**

namens der TeslaNow GmbH bitte ich um vorsorgliche Sicherung vorhandener Zustellverlaufsdaten und um Zugang zu den für das Verfahren maßgeblichen Geschäftsverteilungsunterlagen ohne persönliche Anreise. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten bitte ich mit gesondertem Schreiben um datenschutzrechtliche Begleitung der Sicherung. Die gerichtliche Entscheidung vom 03.07.2026 soll dadurch nicht im Verwaltungswege geändert werden.

1. Vorhandene Zustellverlaufsdaten sichern

Das Schreiben vom 03.07.2026 hält unter neuer Dezernatsbesetzung an der Ablehnung der Beiziehung fest und verweist insbesondere auf fehlendes Rechtsschutzinteresse, Ausforschung und fehlende Aktenunvollständigkeit. Zur Erhaltung etwa noch verfügbarer Daten für eine weitere gerichtliche Prüfung bitte ich um unverzügliche Prüfung und Sicherung zu folgenden Sendungen:

Priorität / Gegenstand	Sendungsnummer	Empfängerin	Zustellung laut PZU
1 / Klageschrift	XK464544690DE	DVAG	11.02.2026
1 / Klageschrift	XK464544686DE	Generali	14.02.2026
2 / Ergänzung	XK464676381DE	DVAG	27.01.2026
2 / Ergänzung	XK464676378DE	Generali	28.01.2026

Klageschrift vom 30.12.2025: Geschäftsstellenverfügung vom 13.01.2026; eAkte Bl. 895 f. und 922 f. Ergänzender Schriftsatz vom 21.01.2026: Geschäftsstellenverfügung vom 23.01.2026; Bl. 884 f. und 886 f. Die Verfügungsdaten belegen für sich keinen tatsächlichen Posteinlieferungstag.



Bitte prüfen Sie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit, welche Verlaufs-, Status- und Auftragsdaten einschließlich vorhandener Exporte und zeitlicher Metadaten noch rechtmäßig zugänglich sind und welche Abruf- oder Speicherfristen gelten. Vorhandene Daten bitte ich durch eine rechtlich zulässige, zweckgebundene Sicherung in einem geeigneten verfügbaren Format vor Verlust zu bewahren. Ein bestimmter Datenbestand, ein PDF-Format oder eine konkrete Löschfrist wird nicht vorausgesetzt.

Die Sicherung soll eine spätere ergebnisoffene Prüfung ermöglichen: Verlaufsdaten können Annahmen der Klägerin sowohl bestätigen als auch widerlegen. Über ihre prozessuale Erheblichkeit und Verwertung ist im gerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Die Prüfung der eigenen Zuständigkeit, einer zulässigen Speicherung und ihrer Verhältnismäßigkeit bleibt hiervon unberührt.

Sollten Sie die Sicherungsbitte als bereits durch das Schreiben vom 03.07.2026 erledigt ansehen, bitte ich um Benennung der konkreten Passage und Erläuterung, inwieweit sie auch den bloßen Erhalt noch vorhandener Daten erfasst. Soweit eine richterliche Entscheidung erforderlich ist, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Stelle unter Mitteilung von Datum und Zuständigkeitsgrund. Bitte klären Sie zugleich, ob bis zur Entscheidung eine zulässige vorläufige Sicherung möglich ist.

Bitte prüfen Sie folgende Alternativen; eine vorrangige Möglichkeit soll eine schneller umsetzbare zulässige Sicherung nicht verzögern:

- a) Sicherung durch das Gericht: Abruf und zweckgebundene Verwahrung im hierfür zulässigen System, soweit erforderlich mit zeitlich begrenzter Zugriffsbeschränkung. Ein Export ist vorzuziehen; falls nur ein Ausdruck möglich ist, bitte ich um vollständige Wiedergabe der verfügbaren Ereignis- und Zeitangaben. Datenquelle, Abrufzeitpunkt und etwaige Lücken sollen erkennbar bleiben.
- b) Übermittlung an die Klägerin: Falls eine eigene Verwahrung nicht möglich ist, bitte ich um Prüfung der rechtlich zulässigen Übermittlung eines Exports bzw. einer Kopie an die TeslaNow GmbH zur eigenen Sicherung, über einen geeigneten Übermittlungsweg oder postalisch an die oben genannte Korrespondenzanschrift.
- c) Zugang vor Ort als letzte Möglichkeit: Falls nur Einsicht und Kopie vor Ort angeboten werden können, bitte ich zunächst um konkrete Mitteilung, welche Daten wann und mit welcher Kopiermöglichkeit zugänglich wären und ob ein Bevollmächtigter sie entgegennehmen könnte. Wegen meiner finanziellen Belastung ist damit keine Zusage einer persönlichen Anreise verbunden. Bitte prüfen Sie eine zulässige Sicherung bis zur Abstimmung dieses Zugangs.
- d) Daten beim Postdienstleister: Bitte prüfen Sie vorrangig eine Sicherungs-/Abrufanfrage des Gerichts als Absender bzw. Auftraggeber. Hilfsweise bitte ich um eine auf die vier Sendungen beschränkte Freigabe oder Ermächtigung für einen unmittelbaren Abruf durch die Klägerin, soweit rechtlich möglich und vom Postdienstleister akzeptiert. Falls hierfür andere Nachweise oder ein anderes Verfahren nötig sind, bitte ich um deren Benennung.

Bitte beantworten Sie für jede Sendungsnummer: Welche Stelle bzw. welches System wurde wann geprüft, welche Daten sind noch vorhanden oder abrufbar, welche Sicherung erfolgte und welche bekannten Fristen gelten? Bei fehlender Abrufbarkeit bitte ich, soweit feststellbar, zwischen fehlender Anzeige, fehlendem Zugang, Nichtvorhandensein und nachgewiesener Löschung zu unterscheiden. Eine festgestellte Löschung bitte ich mit bekanntem Zeitpunkt und Grundlage zu bezeichnen.

Soweit keine Alternative umgesetzt werden kann, bitte ich je Alternative um Benennung des konkreten rechtlichen Hindernisses oder der tatsächlichen technischen Einschränkung und der zuständigen Stelle. Zugängliche Teile bitte ich unabhängig von offenen Punkten zu bearbeiten. Über Art, Umfang und voraussichtliche Kosten einer kostenpflichtigen Maßnahme bitte ich vorab um Nachricht.



2. Geschäftsverteilung ohne persönliche Anreise zugänglich machen

Ihr Schreiben vom 04.06.2026 verweist auf den online bereitgestellten GVP und bietet Einsicht in den am 30.12.2025 geltenden Plan vor Ort an. Am 20.10.2026 war auf der Gerichtswebseite weiterhin der GVP mit Stand 01.02.2026 verlinkt, verbunden mit einem Hinweis auf mögliche unterjährige Änderungen.

Die Reise von Odenthal nach Frankfurt allein zur Einsichtnahme kann ich mir finanziell nicht leisten. Ich bitte deshalb um pflichtgemäße Ermessensentscheidung über einen Zugang ohne Anreise. Der BGH bestätigt dieses Ermessen für die Übersendung eines Ausdrucks oder einer Kopie (Beschluss vom 25.09.2019 - IV AR(VZ) 2/18, Leitsatz 3).

Vorrangig bitte ich um einen unmittelbar nutzbaren Download-Link zu den maßgeblichen Unterlagen einschließlich der einschlägigen Änderungen. Alternativ rege ich an, die aktuell gültige Fassung bzw. die einschlägigen Nachträge auf der LG-Webseite bereitzustellen und mir die genaue Fundstelle mitzuteilen. Eine bereits bestehende Pflicht zur Internetveröffentlichung behaupte ich damit nicht.

Ist dies nicht möglich, bitte ich um Übersendung der nachfolgend bezeichneten Auszüge als Bestandteil Ihrer schriftlichen Antwort an meine Korrespondenzanschrift. Die Auszüge sollen die einschlägigen Regelungen im Wortlaut mit Dokumenttitel, Beschlussdatum, Inkrafttreten und Fundstelle wiedergeben; notwendige Verweisungen und Übergangsbestimmungen bitte ich einzubeziehen. Eine bloße Bestätigung ordnungsgemäßer Besetzung würde die eigene Prüfung nicht ermöglichen.

Benötigt werden nach §§ 21e Abs. 9, 21g Abs. 7 GVG:

- a) Die bei Eingang und Erstzuweisung maßgeblichen allgemeinen Turnus- und Zuständigkeitsregeln, einschließlich der relevanten Regeln des GVP zum 30.12.2025, der Übergangsbestimmungen 2025/2026 sowie der Abgrenzung der 5., 8. und 10. Zivilkammer. Das Interesse am Vorjahresplan ergibt sich aus der Klageschrift vom 30.12.2025 und der zu prüfenden Erstzuweisung.
- b) Die für die Bearbeitung des Verfahrens maßgeblichen Präsidiumsbeschlüsse 2026 zur Besetzung und Zuständigkeit der 10. Zivilkammer sowie zur Zuweisung von Richter Dr. Vlah, einschließlich Wirksamkeitsdaten und Regelungen für bereits anhängige Verfahren; soweit einschlägig auch Entscheidungen nach § 21i GVG mit ihrer Genehmigung.
- c) Die maßgeblichen kammerinternen Verteilungsbeschlüsse der 10. Zivilkammer einschließlich relevanter Änderungen, aus denen sich die anfängliche Zuordnung und der Übergang dieses Verfahrens auf Dr. Vlah nachvollziehen lassen.

Im veröffentlichten GVP steht Dr. Vlah auf Seite 96 nicht bei der 10. Zivilkammer; an anderer Stelle ist er aufgeführt. Daraus folgt für mich zunächst ein Bedarf an den einschlägigen Änderungsunterlagen, keine Feststellung einer unzulässigen Besetzung. Vor kostenpflichtigen Kopien bitte ich um Mitteilung von Kostenart und voraussichtlicher Höhe. Falls der Zugang ohne Anreise abgelehnt wird, bitte ich um eine begründete schriftliche Entscheidung, die die genannten Alternativen und meine finanzielle Belastung berücksichtigt.

Falls nur einzelne Inhalte schutzbedürftig sind, bitte ich um Teilzugang mit gezielter Schwärzung und Benennung der zurückgehaltenen Teile samt Rechtsgrund. Bitte teilen Sie ausdrücklich mit, falls einschlägige Änderungen nicht existieren. Ein erneuter Verweis auf den Stand 01.02.2026 beantwortet das Begehren nur, wenn erläutert wird, welche der genannten Zuordnungsfragen damit vollständig abgedeckt sind.



3. Grundlage der Einzelrichterzuständigkeit nachvollziehbar machen

Bitte teilen Sie mit, ob das Verfahren auf einer originären Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 ZPO oder auf einer Übertragung nach § 348a ZPO beruht. Ich bitte um Kopie oder genaue Aktenfundstelle des vorhandenen Turnus-/Zuweisungsnachweises, der Dokumentation des Dezernatswechsels und gegebenenfalls des Übertragungsbeschlusses mit Datum und vorhandenen Gründen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um Zugang zu den vorhandenen Entscheidungen bzw. Vermerken, aus denen sich der Zeitpunkt und die dokumentierte Grundlage einer etwaigen Übertragung nach § 348a Abs. 1 ZPO bzw. einer Befassung nach § 348 Abs. 3, § 348a Abs. 2 ZPO ergeben. Soweit hierzu keine gesonderte Dokumentation vorhanden ist, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Aktenumfang und Anspruchsgrundlage allein werden damit nicht als Ausschluss einer Einzelrichterentscheidung geltend gemacht. Maßgeblich sind die gesetzlichen Voraussetzungen und der jeweilige Entscheidungszeitpunkt, nicht allein der Veröffentlichungsstand des GVP. Erbeten wird Zugang zu vorhandener Dokumentation, keine nachträgliche Begründung durch die Gerichtsverwaltung.

Soweit § 348 Abs. 1 ZPO zugrunde gelegt wird, bitte ich außerdem um Mitteilung, auf welcher Grundlage die Ausnahmen nach Satz 2 geprüft wurden. Hinsichtlich Nr. 1 bitte ich nur um die funktionale Auskunft, ob der eingesetzte Richter auf Probe tätig war und, falls ja, zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits mindestens ein Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Zivilrechtsprechungsaufgaben wahrgenommen hatte. Einsicht in Personalakten wird nicht begehrt.

Soweit diese Punkte die Prozessakte oder eine richterliche Entscheidung betreffen, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Kammer bzw. Geschäftsstelle zur Bearbeitung im Rahmen der einschlägigen Zuständigkeit, insbesondere nach § 299 ZPO, und um Mitteilung der Weiterleitung. Prozessuale Anträge und die rechtliche Überprüfung der Einzelrichterzuständigkeit bleiben dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

4. Datenschutzrechtliche Begleitung und Antwort

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten bitte ich, die datenschutzorganisatorischen Aspekte der Sicherung, ihrer zulässigen Dauer und der Zugriffszuständigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben zu begleiten. Ein pauschales Löscherbot oder eine Datenschutzverletzung allein wegen eines nicht veröffentlichten GVP-Nachtrags wird nicht behauptet.

Wegen des nach der Umladung vom 01.07.2026 auf den 02.12.2026, 11:30 Uhr, bestimmten Termins bitte ich um eine erste Rückmeldung zur Sicherung möglichst binnen drei Arbeitstagen ab Zugang und um Beantwortung der weiteren Punkte möglichst bis zum 03.11.2026. Andernfalls bitte ich um einen Zwischenbescheid mit Zuständigkeit, Hinderungsgründen und Bearbeitungstermin. Bitte beantworten Sie die einzelnen Anliegen getrennt; die Klärung der Geschäftsverteilung soll die dringliche Sicherungsprüfung nicht verzögern.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver da Silveira
Geschäftsführer

